

Kurztitel

Methodenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 495/1989

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

18.10.1989

Außerkrafttretensdatum

23.07.1999

Text

§ 2. Im Anhang nicht genannte, aber in der Praxis gebräuchliche Methoden dürfen angewendet werden, sofern dies aus Gründen der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis geboten ist und vergleichbare Ergebnisse erreicht werden. Ergibt diese Untersuchung den Verdacht, daß der Wein nicht den weinrechtlichen Bestimmungen entspricht, sind die im Anhang genannten Methoden heranzuziehen.